

Organisationshandbuch

Teil II – Selbstverwaltung

II.02 Entschädigungsregelung der Arbeitsgemeinschaft

MDK Baden-Württemberg

Stand: 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A	Ersatz barer Auslagen	3
I.	Tage- und Übernachtungsgeld	3
II.	Fahrkosten.....	3
III.	Erstattung des Verdienstausfalls.....	3
B	Pauschbetrag für Zeitaufwand	3
I.	Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen.....	3
II.	Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen	3
III.	Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag.....	4
IV.	Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates und des Fachremiums sowie deren Stellvertretung	4
C	Inkrafttreten	4

A Ersatz barer Auslagen

I. Tage- und Übernachtungsgeld

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertretungen erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend § 40 Abs. 1 MDK-Tarifvertrag i. V. m. der MDK-T-Reisekostenregelung.

II. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für die Hin- und Rückreise sowie die Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt. Dabei werden gewährt:

- die Kosten von Land- oder Wasserfahrzeugen der 1. Klasse,
- die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens der Ein-Bett-Klasse,
- bei Flugreisen innerhalb Europas grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung der Economy- oder Touristen-Klasse,
- bei Benutzung eines PKW Kilometergeld in Höhe von 0,30 €/km

III. Erstattung des Verdienstauffalls

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstaufschlag wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

B Pauschbetrag für Zeitaufwand

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertretungen erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag in Höhe von 75 € unabhängig von der Sitzungsdauer. Damit wird der regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderliche Zeitaufwand, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzung, abgegolten. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten, sofern sie nicht von B.II.1 erfasst werden, bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag nach Satz 1.

II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

1. Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von monatlich 750 € und einen Pauschbetrag zur Abgeltung barer Auslagen in Höhe von monatlich 81 €.

2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach A und B.I entschädigt.
3. Die Pauschbeträge werden ab Beginn des ersten vollen Monats der Amtsausübung der alternierenden Vorsitzenden gewährt. Sie werden am 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende ausscheidet.
4. Bei einer Verhinderung der Amtsausübung von mehr als 30 Kalendertagen ist die Zahlung der Pauschbeträge für die restliche Dauer der Verhinderung einzustellen.

III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates und des Fachgremiums sowie deren Stellvertretung

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, des Fachgremiums und des Verwaltungsrates werden Entschädigungen nach A und B.I gewährt.

C Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Entschädigungsregelung, die vom Verwaltungsrat des MDK Baden-Württemberg am 14. Dezember 2018 beschlossen und mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 16. April 2019 genehmigt wurde, tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Sie löst die bisher geltende Regelung mit Stand 1. Januar 2016 ab.